

Vereinbarung

§ 1

Grundlagen

Die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen verabreden durch diese Vereinbarung auf der Grundlage des § 9 des Hochschulgesetzes NRW vorläufige Zielvorgaben für die zukünftige Entwicklung der Fachhochschule an den Standorten Sankt Augustin und Rheinbach, die eine dauerhafte Finanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2005 und die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Rechte im Bereich der Struktur- und Personalaufgaben durch die Fachhochschule vorbereiten sollen.

§ 2

Leitbild

Die Fachhochschule ist der fachlichen Innovation verpflichtet und wird ihre internationale Ausrichtung verstärken.

§ 3

Rahmenziele

(1) Die Fachhochschule wird keinen Studiengang dauerhaft anbieten, dessen festgelegte jährliche Aufnahmezahl für Studienanfängerinnen und -anfänger mehr als fünf Jahre durchschnittlich zu weniger als der Hälfte erreicht wird. Die Aufnahmezahl der Studiengänge eines Faches im Sinne dieser Vereinbarung wird auf der Grundlage des Lehrangebots und der Curricularnormwerte ohne die Anteilsrechnung nach § 12 Abs. 1 KapVO berechnet. Eine zweijährige Anlaufzeit neuer Studiengänge wird bei der Auslastungsberechnung nicht berücksichtigt.

(2) Die Fächer haben mindestens zehn Professuren. Ausnahmen können mit Zustimmung des Ministeriums festgelegt werden. Zehn Prozent der Professuren der Fachhochschule werden befristet besetzt. Diese Professuren sollen prozentual gleichmäßig auf die Fächer verteilt werden.

(3) Die Fachhochschule hat nach dem Auslaufen der Bundesfinanzierung eine Ausstattung mit 121 Professuren und 134 weiteren Stellen, die ihr erhalten bleiben sollen. Forschungsplattformen

und -schwerpunkte, die mit der Bundesfinanzierung eingerichtet worden sind, sollen fortgeführt werden.

§ 4

Fachliche Gliederung und Neuordnung

(1) Die Fachhochschule hat die Fächer Biologie, Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Technikjournalismus, Werkstofftechnik und Wirtschaft. In diesen Fächern werden Bachelor- und Masterstudiengänge langfristig das bisherige Lehrangebot ersetzen.

(2) Im Fach Elektrotechnik soll die Medientechnik eingerichtet werden.

(3) Im Fach Wirtschaft der Abteilung Rheinbach sollen zum Wintersemester 2003/2004 ein Bachelor- und ein Masterstudiengang eingerichtet werden.

(4) In den Fächern Chemie und Werkstofftechnik sollen zum Wintersemester 2003/2004 ein gemeinsamer Bachelorstudiengang und bis zu zwei Masterstudiengänge eingeführt werden.

(5) Gemeinsam mit der Fraunhofer-Gesellschaft wird zur Förderung neuer Angebote in der Informations- und Kommunikationstechnologie das Center for Information Technology aufgebaut. Bachelor- und Masterstudiengänge werden eingeführt.

§ 5

Struktur- und Personalentscheidungen

(1) Für die in § 4 genannten Vorhaben verzichtet das Ministerium auf die Genehmigung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Sinne von § 108 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW, wenn die Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2001 beachtet sind und ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich und vorbehaltlos abgeschlossen worden ist. Der Studienbetrieb kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens vorläufig aufgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen zeigt die Fachhochschule dem Ministerium unverzüglich an.

(2) Das Ministerium verzichtet auf die Genehmigung der Aufhebung der Diplomstudiengänge im Sinne von § 108 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW für die Fächer, in denen Bachelor- oder Masterstudiengänge eingeführt worden sind. Entsprechende Maßnahmen zeigt die Fachhochschule dem Ministerium unverzüglich an.

(3) Nach § 48 Abs. 1 Satz 5 des Hochschulgesetzes NRW verzichtet das Ministerium auf die Zustimmung zur Ausschreibung der Stellen in den in § 4 genannten Fächern, wenn die Änderung

der Aufgabenumschreibung fachintern erfolgt. Bei fachübergreifenden Änderungen findet Satz 1 nur Anwendung, wenn die abgebende Lehreinheit nicht zu mehr als einhundert Prozent ausgelastet ist. Die Fachhochschule zeigt dem Ministerium entsprechende Maßnahmen unverzüglich an.

(4) Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung überträgt das Ministerium in einem ersten Schritt seine Befugnisse im Sinne des § 47 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW für die Besetzung von Professuren der Besoldungsgruppe C 2 in den in § 4 genannten Fächern auf die Fachhochschule. Entsprechende Maßnahmen zeigt die Fachhochschule dem Ministerium unverzüglich an. Haushaltsrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt. Das Verfahren wird bis zum Ende des Studienjahres 2003/2004 evaluiert.

(5) In den Fällen einer nicht einvernehmlichen Entscheidung im Rektorat entscheidet das Ministerium abschließend.

§ 6

Fristen und Controlling

(1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Änderungen der Vereinbarung sind nur durch entsprechende vertragliche Regelung möglich. Zur Frage des Ausbaus der Fachhochschule als frauengerechte Hochschule wird diese Vereinbarung ergänzt.

(3) Die Fachhochschule gibt dem Ministerium jährlich zum Ende des Studienjahres eine Übersicht über die Personalzahlen der Fächer, getrennt nach Professuren, weiterem wissenschaftlichen und sonstigem Personal, die Zahlen der Drittmittelwerbung und der Sachmittelausstattung der Fächer, die Auslastungszahlen und die Zahlen der Studienanfängerinnen und -anfänger sowie Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge.

(4) Grundlage des Berichtswesens ist die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Fachhochschule legt dem Ministerium jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Kosten und Leistungen vor.

(5) Über eine Anschlussvereinbarung soll ab 01. April 2004 verhandelt werden. Hierzu wird die Fachhochschule dem Ministerium einen vorläufigen Sachstandsbericht über die Umsetzung der Vereinbarung geben.

Sankt Augustin, den 24. April 2002



Das Ministerium für
Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein- Westfalen
In Vertretung

(Hartmut Krebs)



Der Gründungsrektor der
Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

(Prof. Dr. Wulf Fischer)